



Statistische Berichte



Kennziffer: K III 3 - 2/16

Dezember 2017

Die Kriegsofferfürsorge in Hessen im Jahr 2016

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Frau Nowak 0611 3802-229

Frau Gerisch 0611 3802-221

E-Mail sozialleistungen@statistik.hessen.de

Telefax 0611 3802-290

Internet <https://statistik.hessen.de>

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter

<https://statistik.hessen.de> "AGB"

abrufbar.

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsraten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsraten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsraten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	1
Hinweise und Erläuterungen	2
Schaubild	4
Tabellenteil	
1. Zusammenfassende Übersicht 2012 bis 2016	
1.1 Bruttoausgaben der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten	5
1.2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende	5
1.3 Empfänger/-innen einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten im Laufe des Berichtsjahres	5
2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2016	6
3. Empfänger/-innen laufender und einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende 2016	7

Vorbemerkungen

Es handelt sich um eine zweijährliche Vollerhebung. Zweck der Kriegsopferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind für Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland; (die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG nach § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind zum 01.01.2016 in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Als ergänzende Säule werden Daten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei der Bundeswehrverwaltung erhoben.)
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- h) die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden in der zweijährlichen Statistik der Kriegsoferfürsorge:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsoferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsoferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsoferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsoferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Erläuterungen im Einzelnen:

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet. Die hier ausgewiesenen Beträge dürfen nicht in den Nachweisungen zur Sozialhilfe enthalten sein. Hilfe zur Pflege: Leistungen für „ambulante Pflege“ sind alle Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 7 bis 9 BVG. Zur „stationären Pflege“ gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen.

Empfänger/-innen bzw. Fälle von Leistungen

Da in der Kriegsoferfürsorge – anders als in der Sozialhilfe – nur die Beschädigten oder Hinterbliebenen Anspruchsberechtigte sind, sind – mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder einer/eines Beschädigten und der Erholungshilfe für den Ehegatten einer/eines Beschädigten – nur die diesen Personen gewährten Leistungen als Fall gezählt. Ist z. B. die Leistung, die eine Beschädigte/ein Beschädigter erhält, auch für Familienmitglieder bestimmt, so ist sie als ein Fall (für die Beschädigte/den Beschädigten) gezählt. Hinterbliebene erhalten keine Leistungen für Familienmitglieder. Insoweit sind z. B. eine der Kriegerwitwe gewährte Leistung und eine Leistung derselben Leistungsart für die bei der Kriegerwitwe (Mutter) wohnende Waise als zwei Fälle gezählt. Ebenso zählen Leistungen an ein Elternpaar als zwei Fälle.

Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres:

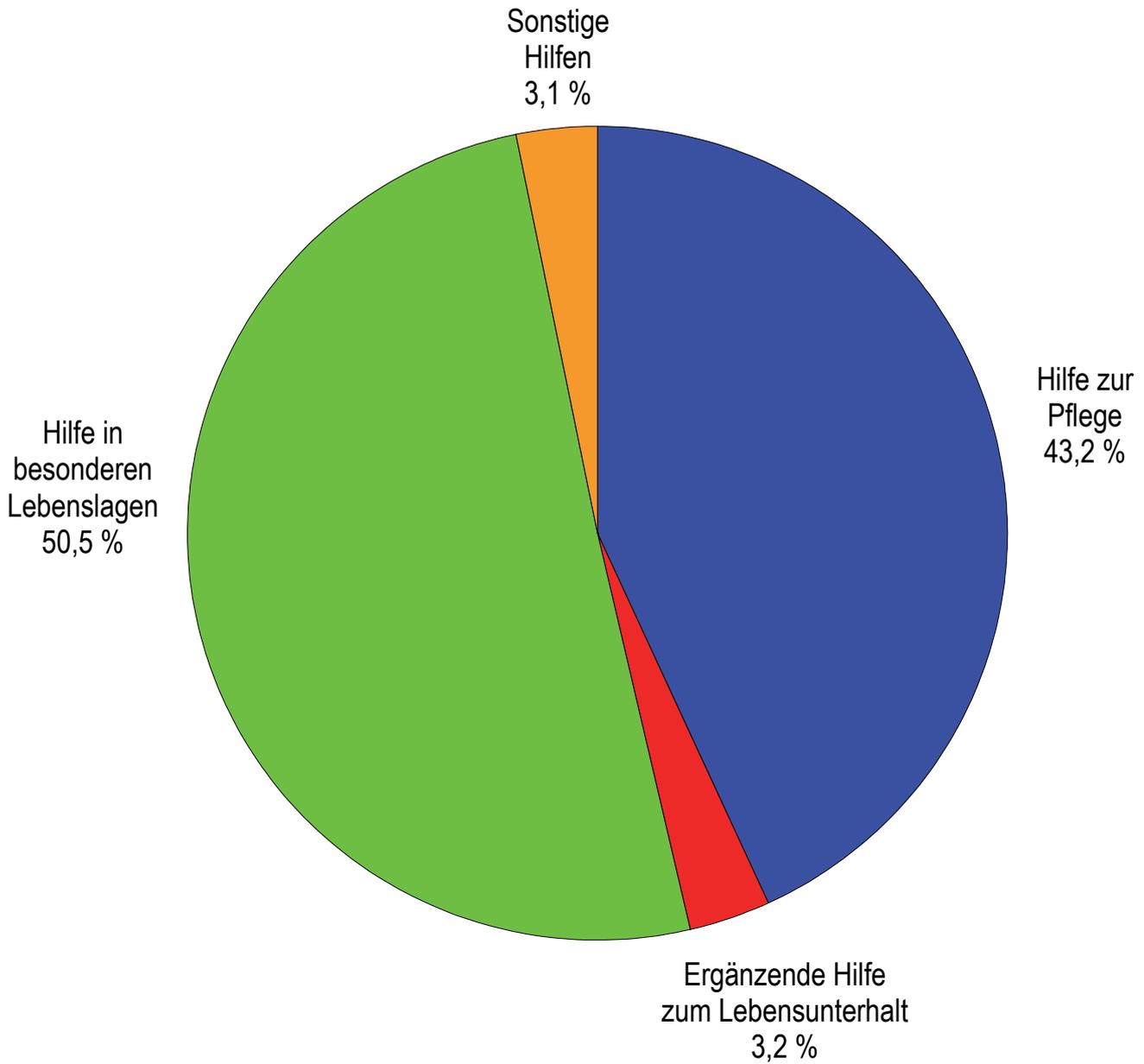
Laufende Leistungen sind die als regelmäßig vorgesehenen Leistungen – unabhängig von der tatsächlichen Leistungsdauer. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte, Leistung eine laufende Leistung. Darlehensempfänger/-innen gelten jedoch stets als Empfänger/-innen einmaliger Leistungen. Als Zahl der Empfänger/-innen ist die Zahl der Personen angegeben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres diese Leistungen erhielten. Personen, die mehrere Leistungen verschiedener Hilfearten erhielten, sind bei jeder dieser Hilfearten gezählt. Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder, so ist jedes dieser Kinder als Empfänger/-in gesondert gezählt.

Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres:

Als einmalige Leistungen gelten alle nicht als regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen, die bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres gezahlt werden (kumuliert).

Die Gewährung eines Darlehens gilt stets als einmalige Leistung. Erstrecken sich die Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so ist für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Einmalige Leistungen, die innerhalb derselben Leistungsart teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und sind jeweils gesondert gezählt. Für jede aufgeführte Leistungsart ist eine als einmalige Leistung gewährte Hilfe als ein Fall erfasst. Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erholungshilfe für ihren/seinen Ehegatten oder Lebenspartner/-in, so ist die Leistung als gesonderter Fall erfasst.

Bruttoausgaben der Kriegsofferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten



1. Zusammenfassende Übersicht 2012 bis 2016

1.1 Bruttoausgaben der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten

Leistungsart	2012		2014		2016		Zu- bzw. Abnahme (–) 2016 gegenüber 2014 in %
	1000 Euro	%	1000 Euro	%	1000 Euro	%	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	253,0	0,6	290,0	0,7	234,2	0,7	– 19,2
Krankenhilfe	14,3	0,0	16,6	0,0	12,2	0,0	– 26,3
Hilfe zur Pflege	21 890,7	48,0	20 100,7	47,2	14 890,3	43,2	– 25,9
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	390,8	0,9	274,1	0,6	188,8	0,5	– 31,1
Altenhilfe	134,6	0,3	96,8	0,2	54,0	0,2	– 44,2
Erziehungsbeihilfe	280,7	0,6	570,1	1,3	284,3	0,8	– 50,1
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	1 578,1	3,5	1 347,5	3,2	1 101,0	3,2	– 18,3
Erholungshilfe	497,7	1,1	362,8	0,9	208,2	0,6	– 42,6
Wohnungshilfe	191,3	0,4	167,2	0,4	69,4	0,2	– 58,5
Hilfe in besonderen Lebenslagen Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	20 343,6	44,6	19 332,6	45,4	17 406,0	50,5	– 10,0
Kriegsopferfürsorge i n s g e s a m t	45 586,8	100	42 575,6	100	34 459,2	100	– 19,1

1.2 Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende

Leistungsart	2012	2014	2016	Zu- bzw. Abnahme (–) 2016 gegenüber 2014 in %
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15	15	17	13,3
Hilfe zur Pflege	923	650	571	– 12,2
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	120	88	58	– 34,1
Altenhilfe	81	48	30	– 37,5
Erziehungsbeihilfe	21	28	18	– 35,7
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	333	235	187	– 20,4
Hilfe in besonderen Lebenslagen	2 663	2 146	1539	– 28,3
Empfänger/-innen i n s g e s a m t ¹⁾	4 156	3 210	2420	– 24,6

1) Empfänger/-innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.

1.3 Empfänger/-innen von einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten im Laufe des Berichtsjahres

Leistungsart	2012	2014	2016	Zu- bzw. Abnahme (–) 2016 gegenüber 2014 in %
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12	5	5	0,0
Krankenhilfe	117	86	70	– 18,6
Hilfe zur Pflege	88	73	59	– 19,2
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	35	8	5	– 37,5
Altenhilfe	341	192	105	– 45,3
Erziehungsbeihilfe	1	1	1	0,0
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	58	33	23	– 30,3
Erholungshilfe	341	238	126	– 47,1
Wohnungshilfe	92	70	47	– 32,9
Hilfe in besonderen Lebenslagen	222	144	110	– 23,6
Einmalige Leistungen im Ausland	12	9	10	11,1
Empfänger/-innen i n s g e s a m t ¹⁾	1 319	859	561	– 34,7

1) Empfänger/-innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.

2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge 2016¹⁾

Art der Ausgabe bzw. Einnahme	Ausgaben und Einnahmen in	
	Euro	%
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	234,2	0,7
Krankenhilfe	12,2	0,0
Leistungen an Beschädigte	6,8	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	5,4	0,0
Hilfe zur Pflege	14 890,3	43,2
Leistungen an Beschädigte	1 648,0	4,8
ambulant	302,5	0,9
stationär	1 345,5	3,9
Leistungen an Hinterbliebene	13 242,3	38,4
ambulant	453,8	1,3
stationär	12 788,5	37,1
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	188,8	0,5
Leistungen an Beschädigte	123,2	0,4
Leistungen an Hinterbliebene	65,6	0,2
Altenhilfe	54,0	0,2
Leistungen an Beschädigte	19,1	0,1
Leistungen an Hinterbliebene	34,9	0,1
Erziehungsbeihilfe	284,3	0,8
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	1 101,0	3,2
Leistungen an Beschädigte	630,8	1,8
Leistungen an Hinterbliebene	470,2	1,4
Erholungshilfe	208,2	0,6
Leistungen an Beschädigte	117,1	0,3
Leistungen an Hinterbliebene	91,1	0,3
Wohnungshilfe	69,4	0,2
Hilfe in besonderen Lebenslagen	17 406,0	50,5
Leistungen an Beschädigte	6 570,3	19,1
ambulant	1 349,0	3,9
stationär	5 221,3	15,2
Leistungen an Hinterbliebene	10 835,7	31,4
ambulant	442,8	1,3
stationär	10 392,9	30,2
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	10,7	0,0
Ausgaben i n s g e s a m t	34 459,2	100
Einnahmen i n s g e s a m t	12 622,8	36,6
darunter Tilgung und Zinsen von Darlehen	78,4	0,2
Reine Ausgaben i n s g e s a m t	21 836,5	63,4
Ausgaben je Einwohner ²⁾	3,53	—

1) Einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG). –

2) Bevölkerungsstand am 30.6.2016 - Basis Zensus 2011.

3. Empfänger/-innen von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende 2016¹⁾

Hilfeart	laufende Leistungen	einmalige Leistungen
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	17	5
Krankenhilfe	•	70
Hilfe zur Pflege	571	59
ambulant	135	40
stationär	436	19
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	58	5
Altenhilfe	30	105
Erziehungsbeihilfe	18	1
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	187	23
davon		
Leistungen an Beschädigte	50	•
Leistungen an Hinterbliebene	137	•
Erholungshilfe	•	126
davon		
Leistungen an Beschädigte	•	64
Leistungen an Hinterbliebene	•	62
Wohnungshilfe	•	47
Hilfe in besonderen Lebenslagen	1 539	110
ambulant	1 084	91
stationär	455	19
Leistungen im Inland	2 420	551
Leistungen im Ausland	•	10
Empfänger/-innen insgesamt	2 420	561

1) Empfänger/-innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.